



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. November 2009 (04.12)  
(OR. en)**

**16514/09**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0136 (CNS)  
2009/0137 (CNS)**

---

---

**SIRIS 166  
SCHENGEN 62  
COMIX 882**

**VERMERK**

---

des schwedischen Vorsitzes  
für die Delegationen

---

Nr. Vordokument: 13944/09 SIRIS 123 SCHENGEN 29 COMIX 728  
14776/09 SIRIS 138 SCHENGEN 36 COMIX 783  
14819/09 SIRIS 139 SCHENGEN 37 COMIX 788  
14820/09 SIRIS 140 SCHENGEN 38 COMIX 789  
14994/09 SIRIS 142 SCHENGEN 41 COMIX 802  
15284/09 SIRIS 145 SCHENGEN 42 COMIX 812

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 1104/2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+)  
zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)  
– Kompromissfassung des Vorsitzes

---

Der Vorsitz legt unter Berücksichtigung der in den Sitzungen der Gruppe "Schengen-Besitzstand" vom 9. Oktober 2009 und 4. November 2009 geführten Beratungen sowie der von den Delegationen übermittelten schriftlichen Beiträge eine überarbeitete Kompromissfassung des eingangs genannten Vorschlags vor.

Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Text des Kommissionsvorschlags<sup>1</sup> sind durch **Fettdruck**, Streichungen durch "(...)" gekennzeichnet.

Die Änderungsvorschläge zu diesem Vorschlag würden entsprechend in den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2008/839/JI über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)<sup>2</sup> übernommen.

---

<sup>1</sup> Dok. 13944/09 SIRIS 123 SCHENGEN 29 COMIX 728.

<sup>2</sup> Dok. 13945/09 SIRIS 124 SCHENGEN 30 COMIX 729.

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>4</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)<sup>5</sup> sowie mit dem Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)<sup>6</sup> eingeführt.
- (2) Die Bedingungen, Verfahren und Zuständigkeiten für die Migration vom SIS 1+ zum SIS II sind in der Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)<sup>7</sup> und im Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)<sup>8</sup> festgelegt. Diese Rechtsakte treten jedoch spätestens am 30. Juni 2010 außer Kraft.

---

<sup>3</sup> ABl. C ... vom ..., S ...

<sup>4</sup> ABl. C ... vom ..., S ...

<sup>5</sup> ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4.

<sup>6</sup> ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

<sup>7</sup> ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 1.

<sup>8</sup> ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 43.

- (3) Die Voraussetzungen für die Migration werden bis zum 30. Juni 2010 nicht erfüllt sein. Die Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 und der Beschluss 2008/839/JI sollten deshalb weiter gelten, bis die Migration abgeschlossen ist, damit das SIS II gemäß Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Beschluss 2007/533/JI seinen Wirkbetrieb aufnehmen kann.
- (4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in allen Phasen **der Entwicklung und** der Migration weiter eng zusammenarbeiten, um diesen Prozess erfolgreich zum Abschluss zu bringen. **Mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 26./27. Februar und 4./5. Juni 2009 zum SIS II wurde zur Intensivierung der Zusammenarbeit und unmittelbaren Unterstützung des zentralen SIS-II-Projekts durch die Mitgliedstaaten ein als "Global Programme Management Board" bezeichnetes informelles Gremium bestehend aus Experten der Mitgliedstaaten geschaffen. Die positiven Arbeitsergebnisse der Gruppe und die Notwendigkeit, für verstärkte Zusammenarbeit und Kohärenz im Rahmen des Projekts zu sorgen, rechtfertigen die formelle Eingliederung der Gruppe in die SIS-II-Managementstruktur. Im derzeitigen organisatorischen Aufbau sollte daher mit dieser Verordnung zusätzlich formell eine als "Global Programme Management Board" bezeichnete Expertengruppe vorgesehen werden. Die Zahl der Experten sollte begrenzt sein, um Effizienz und Rentabilität zu gewährleisten. Diese Expertengruppe lässt die Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten unberührt.**
- (5) Die Kommission sollte für das zentrale SIS II und dessen Kommunikationsinfrastruktur zuständig bleiben. Das SIS II und seine Kommunikationsinfrastruktur müssen gewartet und erforderlichenfalls weiterentwickelt werden. Bei der Weiterentwicklung des zentralen SIS II sollten stets auch Fehler behoben werden. Die Kommission sollte die gemeinsamen Tätigkeiten koordinieren und unterstützen.
- (5a) Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI sollte vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie für das zentrale SIS II zum Einsatz kommen. In der Anlage zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 4./5. Juni 2009 zum weiteren Weg für das SIS II wurden Meilensteine festgelegt, die es zu erfüllen gilt, damit das laufende SIS-II-Projekt fortgesetzt werden kann. Gleichzeitig wurde eine Studie durchgeführt hinsichtlich der Ausarbeitung eines alternativen technischen Szenarios für die Weiterentwicklung des SIS 1+ zum SIS II (SIS 1 + RE) als Notfallplan, sofern die Tests die Nichteinhaltung der Vorgaben der Meilensteine belegen. Der Rat kann die Kommission anhand dieser Parameter darum ersuchen, zu dem alternativen technischen Szenario überzugehen<sup>9</sup>.**

---

<sup>9</sup> Vorschlag von KOM zur Wiedergabe der Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2009 (Dok. 10708/09 JAI 360 SIRIS 82 CATS 64 COMIX 478).

- (6) (...) Die Beschreibung der technischen Komponenten der Migrationsinfrastruktur sollte daher so angepasst werden, dass eine technische Alternativlösung, **und zwar insbesondere das SIS 1 + RE**, für die Entwicklung des zentralen SIS II möglich wird. **SIS 1 + RE ist eine mögliche technische Lösung zur Entwicklung des zentralen SIS II und zur Verwirklichung der Ziele des SIS II nach** der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und dem Beschluss 2007/533/JI. **Die Verweisungen in dieser Verordnung auf die technische Architektur des SIS II sollten daher im Falle eines Übergangs<sup>10</sup> zu dem Notfallplan als Verweisungen auf das SIS II zu verstehen sein, dem eine andere technische Lösung zugrunde liegt, nämlich das SIS 1 + RE.**
- (6a) **Die Finanzierung der Entwicklung des zentralen SIS II auf der Grundlage einer anderen technischen Lösung sollte nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus dem Gesamthaushaltsplan der EU erfolgen. Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften kann die Kommission Haushaltsvollzugsaufgaben auf innerstaatliche öffentliche Einrichtungen übertragen. Nach der politischen Ausrichtung und unter den in der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen würde die Kommission für den Fall, dass zu der alternativen Lösung übergegangen wird, ersucht<sup>11</sup>, die Haushaltsvollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des SIS II auf der Grundlage des SIS 1 + RE an Frankreich zu übertragen.**
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten für ihre nationalen Systeme (N.SIS II) verantwortlich bleiben. Die N.SIS II müssen nach wie vor gewartet und erforderlichenfalls weiterentwickelt werden.
- (8) Frankreich sollte für das C.SIS verantwortlich bleiben.
- (9) Da die Ziele der zu treffenden Maßnahme, nämlich die Schaffung der Übergangsarchitektur und die Datenmigration vom SIS 1+ zum SIS II, von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können, sondern sich wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen lassen, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

---

<sup>10</sup> Änderung des Textes zur Anpassung an der neuen Nummer 3a in Artikel 1.

<sup>11</sup> Vorschlag von KOM zur Wiedergabe der Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2009 (Dok. 10708/09 JAI 360 SIRIS 82 CATS 64 COMIX 478).

- (10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme dieser Verordnung, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (11) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden<sup>12</sup>, nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.
- (12) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland entsprechend dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland<sup>13</sup> nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.
- (13) Diese Verordnung lässt die mit dem Beschluss 2000/365/EG und dem Beschluss 2002/192/EG festgelegten Regelungen für die partielle Anwendung des Schengen-Besitzstands auf das Vereinigte Königreich bzw. auf Irland unberührt.
- (14) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>14</sup> dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999<sup>15</sup> zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen genannten Bereich fallen.

---

<sup>12</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>13</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

<sup>14</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36

<sup>15</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- (15) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>16</sup> dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG<sup>17</sup> des Rates über die Unterzeichnung dieses Abkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft genannten Bereich fallen.
- (16) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein unterzeichneten Protokolls über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG vom 17. Mai 1999 in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/261/EG vom 28. Februar 2008 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls<sup>18</sup> genannten Bereich fallen –

---

<sup>16</sup> ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

<sup>17</sup> ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1.

<sup>18</sup> ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz in Artikel 4 erhält folgende Fassung:  
"Zur Sicherstellung der Migration vom SIS 1 + zum SIS II werden, soweit notwendig, folgende Komponenten bereitgestellt:"
2. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
"(3) Soweit erforderlich, konvertiert der Konverter Daten in beide Richtungen zwischen dem C.SIS und dem zentralen SIS II und synchronisiert das C.SIS und das zentrale SIS II."
3. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
"(2) Die am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten migrieren mittels der Übergangsarchitektur mit Unterstützung Frankreichs und der Kommission vom N.SIS zum N.SIS II."
- 3a. Dem Artikel 11 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:  
"(6) Zur Entwicklung des SIS II kann ein alternatives technisches Szenario umgesetzt werden."<sup>19</sup>**
4. Folgender Artikel 17a wird eingefügt:

"Artikel 17a

Global Programme Management Board

- (1) Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommission, Frankreichs und der am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten wird ein Expertengremium mit der Bezeichnung "Global Programme Management Board" (nachstehend "GPMB" genannt) eingerichtet. Das GPMB fungiert als Forum zur **Unterstützung des zentralen SIS-II-Projekts und fördert die Kohärenz<sup>20</sup> zwischen** den zentralen und den nationalen SIS-II-Projekten.

---

<sup>19</sup> Auf der Grundlage eines Vorschlags von AT.

<sup>20</sup> Vorschlag von KOM.

(2) Das GPMB setzt sich aus höchstens 10 **Mitgliedern**<sup>21</sup> zusammen, **die fähig sind, auf wöchentlicher Basis einen aktiven Beitrag zur Entwicklung des SIS II zu leisten**. Die Mitgliedstaaten im Rat benennen **höchstens** 8<sup>22</sup> Experten und ebenso viele stellvertretende Mitglieder. **Höchstens**<sup>23</sup> zwei Experten und zwei Stellvertreter werden vom Generaldirektor der zuständigen Generaldirektion der Kommission aus den Reihen der Kommissionsbediensteten benannt.

An den GPMB-Sitzungen können andere Kommissionsbedienstete **sowie** an den Arbeiten interessierte<sup>24</sup> **Experten aus den Mitgliedstaaten** teilnehmen, letztere **auf eigene Kosten**.

(3) Das GPMB kann bei Bedarf weitere Experten zu GPMB-Sitzungen einladen, wenn dies dem Ziel nach Absatz 1 dient.

(4) Das **GPMB-Sekretariat** wird von der Kommission gestellt.

(5) Das GPMB legt sein Mandat fest, das **insbesondere Verfahren umfasst für**

- **Vorsitz,**
- **Sitzungsorte,**
- **Vorbereitung von Sitzungen,**
- **Zulassung von nach Absatz 3 geladenen Experten;**
- **Kommunikationsplan zur Gewährleistung der uneingeschränkten Unterrichtung der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten.**

**Das Mandat** tritt nach befürwortender Stellungnahme des Generaldirektors der zuständigen Generaldirektion der Kommission **und der im Ausschuss nach Artikel 17 zusammen-tretenden Mitgliedstaaten** in Kraft.

---

<sup>21</sup> Bezeichnung, die gewählt wurde, um Experten, deren Ausgaben von der Kommission erstattet werden, von anderen Teilnehmern an GPMB-Sitzungen zu unterscheiden. Eine entsprechende Änderung wurde in Absatz 6 vorgenommen.

<sup>22</sup> Wird von DK, FI und PT befürwortet.

<sup>23</sup> Wird von DK, FI und PT befürwortet.

<sup>24</sup> Änderung des Textes, damit Experten aus den MS, die keine Mitglieder des GPMB sind, nicht von einer Sitzungsteilnahme ausgeschlossen werden.

**(5a) Das GPMB erstattet den im Ausschuss nach Artikel 17 oder gegebenenfalls in den einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates<sup>25</sup> zusammentretenden Mitgliedstaaten regelmäßig über den Fortgang des Projekts Bericht.**

(6) Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 2 werden die Verwaltungs- und Reisekosten für die Tätigkeiten des GPMB aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert, soweit sie nicht von anderen Stellen übernommen werden. Für die Erstattung der Reisekosten der von den Mitgliedstaaten im Rat benannten **Mitglieder** des GPMB und der gemäß Absatz 3 geladenen Experten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GPMB gilt die Regelung der Kommission für die Erstattung der Kosten von nicht der Kommission angehörenden Personen, die als Experten einberufen werden.

5. Artikel 19 letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Ihre Geltungsdauer endet an dem vom Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 festzulegenden Zeitpunkt **und auf jeden Fall spätestens am 31. Dezember 2011 bzw. am 31. Dezember 2013, falls nach Artikel 11 Absatz 6 zu einem alternativen technischen Szenario übergegangen wird**<sup>26</sup>.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>25</sup> Vorschlag von ES.

<sup>26</sup> Von IT und NL unterstützter Kompromissvorschlag des Vorsitzes.